

## Ergebnisvermerk

Betr.: Mutmaßliche illegale Entsorgung von Ölpellets in der Tongrube Nottenkämper  
hier: Gutachten zur Gefahrenbeurteilung,  
Gespräch im MKULNV am 27.04.2015 (10.00 bis 11.30 Uhr)

Teilnehmer: Herr [REDACTED] (MKULNV)  
Frau [REDACTED] (zeitweise) (MKULNV)  
Herr [REDACTED] (Kreis Wesel)  
Herr [REDACTED] (Kreis Wesel)  
Herr [REDACTED] (Kreis Wesel)  
Herr [REDACTED] r (Bezirksregierung Düsseldorf)  
Frau [REDACTED] (Bezirksregierung Düsseldorf)  
Herr [REDACTED] (Bezirksregierung Düsseldorf)  
Herr [REDACTED] (LANUV, FB 71)  
Herr [REDACTED] (LANUV, FB 32)  
Herr [REDACTED] (LANUV, FB 32)  
Herr [REDACTED] (LANUV, FB 52)  
Herr [REDACTED] (LANUV, FB 61)  
Herr [REDACTED] (LANUV, FB 61)

### 1. Anlass und Ziel der Besprechung

Das LANUV hatte mit Bericht vom 02.02.2015 (Az.: 32-373-1.10) zum Gutachten der Fa. Asmus + Prabucki Ingenieure Beratungsgesellschaft mbH „Gefährdungsabschätzung zur Beurteilung einer Grundwassergefährdung durch den Einbau von KW-haltigen Stoffen vermischt mit Mineralien in die Verfüllung Mühlenberg“ Stellung genommen. Das LANUV hatte in seiner Stellungnahme weitergehende Untersuchungen zur abschließenden Gefahrenbeurteilung empfohlen.

Aus Sicht des MKULNV ist

- a. eine fachliche Begleitung des hydrogeologischen Gutachtens zur Beurteilung der Gesamtsituation der Ablagerungsbereiche AGR Deponie Hünxe, der DKI-Deponie Fa. Nottenkämper sowie der abgeschlossenen und noch betriebenen Verfüllbereiche der Austonungen der Fa. Nottenkämper erforderlich.
- b. der erforderliche weitere Untersuchungsbedarf zur abschließenden Gefahrenbeurteilung der Verfüllung Mühlenberg mit dem Kreis Wesel abzustimmen.

Zu a)

- Herr [REDACTED] kündigte an, dass das hydrogeologische Gutachten, welches die Beurteilung der Deponie Hünxe-Schermbeck, der Deponie Eichenallee und der abgeschlossenen und noch betriebenen Verfüllbereiche der Austonungen der Fa. Nottenkämper erlaubt, in spätestens 2 Wochen zu erwarten ist. Darin wird u. a. das vorhandene Messstellennetz beschrieben und dargestellt, welche vorhandenen Grundwassermessstellen verwendbar sind.
- Aus diesem hydrogeologischen Gutachten wird bei Erfordernis das Messstellennetz neu konzipiert. Das MKULNV hat das LANUV per E-Mail vom 23.04.2015 gebeten, die Beteiligung am projektbegleitenden Arbeitskreis aus Sicht des Grundwasserschutzes sicherzustellen.

Zu b)

Der Kreis Wesel beabsichtigt, für die erforderlichen Untersuchungen und Beurteilungen einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (Sachgebiet 2) auszuwählen. Eine Vorauswahl wurde bereits getroffen. Auf der Sitzung geäußerte Hinweise und Bedenken aus der Erfahrung mit einzelnen Sachverständigen werden bei der Auswahl beachtet.

Der Kreis beabsichtigt, die Beauftragung des Sachverständigen über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Verpflichteten zu regeln.

## **2. Untersuchungsumfang**

Auf Grundlage der Stellungnahme des LANUV vom 02.02.2015 (Az.: 32-373-1.10) wurde unter Einbeziehung des aktuellen Kenntnisstandes folgender Untersuchungs- und Beurteilungsumfang als Grundlage für eine Begutachtung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG besprochen und vereinbart:

### **2.1 Lage und Einbau der Ölpellets**

Der Kenntnisstand über Lage, Einbau und Zusammensetzung der abgelagerten Abfälle / Materialien ist Grundlage für weitere Untersuchungen und Beurteilungen hinsichtlich möglicher Gefahren.

Daher ist im Rahmen des neuen Gutachtens zu recherchieren und nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Abfälle / Materialien in welchen Bereichen der Tongrube abgelagert wurden. Darin sind insbesondere die in der Stellungnahme des LANUV beschriebenen Unsicherheiten zu möglichen Ablagerungen vor November 2010 einzubeziehen. Werden die bisherigen Recherchen zur Ablagerung (Lage, Topografie, zeitlicher Ablauf) bestätigt, sind in jedem Fall im Verfüllabschnitt 5 zwei neue, bis auf die Basis der Verfüllung reichende Bohrungen zu erstellen. Das gewonnene Bohrgut ist meterweise bzw. nach Auffälligkeit zu beproben und mindestens auf die Parameter KW (C<sub>10</sub> – C<sub>40</sub> gemäß Anhang 4, Nr. 3.1.6

DepV, Lieferung und Interpretation der Gaschromatogramme), BTEX, Schwermetalle (einschl. Ni, V, Ti) und pH-Wert zu untersuchen. Ergeben sich aus der Recherche relevante Unsicherheiten oder Abweichungen zur bisherigen Ablagerungsrecherche, resultiert hieraus die Erfordernis zur weiteren Sachstandsaufklärungen. In diesem Fall ist durch den beauftragten Sachverständigen ein erweitertes Untersuchungskonzept zu erarbeiten.

Es wurde einvernehmlich beschlossen, für die durchzuführenden Feststoffuntersuchungen ausschließlich Bohrungen zu verwenden. Mit Schürfen sind lediglich Tiefen von etwa 8 bis 10 m zu erreichen.

## **2.2 Geologie/Hydrogeologie/Sickerwasser**

Aufgrund

- des Sickerwasseranfalls und
- des Vorhandenseins von tonigen und schluffigen Feinsandlagen im Bereich der Lintforter Schichten

und

- da mit der bisherigen Bohrung in Verfüllabschnitt 5 nicht nachgewiesen wurde, ob der gesamte Verfüllkörper trocken ist,

wurde für eine Begutachtung durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG folgender Umfang für erforderlich angesehen und festgelegt:

- Mit Hilfe der unter 2.1 genannten neu zu errichtenden zwei Bohrungen ist zu prüfen, ob der Ablagerungskörper über das genehmigungskonforme Maß vernässt ist.
- Das Sickerwasser ist mindestens auf die bisher relevanten Parameter KW ( $C_{10}$  –  $C_{40}$ , Differenzierung in leicht- und schwerflüchtige KWs), leichtflüchtige aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe, PAK, Schwermetalle (einschl. Ni, V, Ti) und pH-Wert zu untersuchen. Die Ergebnisse aus früheren Messungen sind in das Gutachten einzubeziehen und zu diskutieren. Eine Quantifizierung des Sickerwasseranfalls wird durch das LANUV für zielführend angesehen, um auf die Herkunft des Sickerwassers zu schließen. Dazu äußerte der Kreis Wesel Bedenken, da hierzu die Thematiken Ausbluten des Verfüllmaterials, seitliche Wasserzutritte und Wasserzutritte über die Sohle verschnitten werden müssten. Der Sachverständige hat den Sickerwasseranfall mindestens quantitativ abzuschätzen und mit der Ist-Situation abzugleichen.
- Alle verfügbaren Unterlagen und Informationen zur Hydrogeologie sind zu prüfen. Dazu sind die Informationen aus dem angekündigten Hydrogeologischen Gutachten zur Beurteilung der Deponie Hünxe-Schembeck, der Deponie Eichenallee und der abgeschlossenen und noch betriebenen Verfüllbereiche der Austonungen der Fa. Nottenkämper einzubeziehen (u. a. Hinweise auf hydraulische Kurzschlüsse).

### **2.3 Gasbildung**

Auf Grundlage der weiteren Feststoffanalysen (s. Punkt 2.1 und Punkt 2.2 sowie Originalmaterial) ist im Rahmen der Begutachtung das Gasbildungspotenzial abzuschätzen. Auf dieser Basis ermittelt der Sachverständige in Abstimmung mit der zuständigen Behörde das Erfordernis von Gasmessungen und schlägt für diesen Standort geeignete Messverfahren vor.

### **2.4 Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen sind nicht ausgeschlossen, wenn beispielsweise Lösungsvermittler vorhanden sind oder pH-Wert-Änderungen erfolgen. Daher werden im Rahmen der Begutachtung Recherchen durchgeführt, welche Abfälle / Materialien in der Tongrube abgelagert worden sind und ob zwischen den abgelagerten Abfällen / Materialien Wechselwirkungen stattfinden können. Darin werden die Informationen der Dokumentation (s. Punkt 2.1) und die aktuellen Analyseergebnisse (s. Punkt 2.1 und Punkt 2.2) einbezogen.

## **3. Weitere Vorgehensweise**

Nach Auswahl und Beauftragung des Sachverständigen erstellt dieser auf Grundlage der Ergebnisse dieser Besprechung und unter Einbeziehung aller relevanten Unterlagen ein Untersuchungskonzept und stimmt dieses mit der zuständigen Behörde ab. Für das anschließende Monitoring sollen die Erkenntnisse aus dem Hydrogeologischen Gutachten genutzt werden.

In der Tongrube Nottenkämper wurde auch der Abfall Kronocarb (Abfallerzeuger: ████████ Titan) abgelagert. Da im LANUV keine aktuellen Informationen zur Zusammensetzung dieses Abfalls vorliegen, werden aktuelle Analysen von Kronocarb für notwendig gehalten. Diese können ggf. zu zusätzlich zu bestimmenden Parametern im Sickerwasser bzw. im Bohrgut führen.

Nach Abschluss und Auswertung der Recherchen (s. Punkt 2.1) und Festlegung der Untersuchungspunkte stimmt der Kreis den Zeitpunkt des Weiterbaus der Oberflächenabdichtung mit dem MKULNV ab.

Das MKULNV bittet Herrn Dr. Malorny, die Staatsanwaltschaft und die Kriminalpolizei über die Ergebnisse dieser Besprechung zu informieren.

gez. ████████